

Anlage 2

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe¹

Erläuterungen

Nach der Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen² sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu 200.000,00 Euro (Im Straßentransportsektor bis zu 100.000,00 Euro) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren zu verstehen. Diese Beihilfen müssen bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form (z. B. Darlehen, Kapitalzuführungen, Bürgschaften) gewährt, so ist der Subventionswert³ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den letzten drei Steuerjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen zu verlangen und die Kumulierbarkeit mit anderen staatlichen Beihilfen zu überprüfen.

Die nachstehenden Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) als Subventionsbetrug strafbar.

Erklärung

Ich/Wir erkläre/n, dass mir/uns im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren über die beantragte „De-minimis“-Beihilfe hinaus

- keine** weiteren „De-minimis“-Beihilfen
- die nachstehend aufgeführten „De-minimis“-Beihilfen

¹ Diese Erklärung gilt nicht für „De-minimis“-Beihilfen für den Agrarerzeugnis- und den Fischereisektor.

² Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006.

³ Der **Subventionswert** ist der „Zuschuss“-Wert der gewährten Beihilfe. Ein Zuschuss hat immer den Subventionswert des Nennbetrages, bei Darlehen liegt er in der Zinsdifferenz, bei Unterwertverkäufen in der Wertdifferenz zum Marktpreis. Zu Bürgschaften siehe Fußnote 4. Der Subventionswert darf 200.000,00 Euro (im Straßentransportsektor: 100.000,00 Euro) nicht übersteigen.

im Sinne der Verordnung (EG) 1998/2006 bzw. der Verordnung (EG) 69/2001⁴ **gewährt** wurden (von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid als „De-minimis“-Beihilfe bezeichnet).

Datum Zuwendungsbescheid/-vertrag	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

Darüber hinaus habe/n ich/wir im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren

- keine** weiteren „De-minimis“-Beihilfen **beantragt**
- die nachstehend aufgeführten „De-minimis“-Beihilfen **beantragt**, die noch nicht bewilligt wurden:

Datum Förderantrag	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

⁴ Erfasst werden nur sog. Transparente Beihilfen. Hierunter versteht die Kommission Beihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere Zuschüsse, Darlehen und unter bestimmten Voraussetzungen Bürgschaften (entweder bis zu einer Höhe von 1,5 Mio. Euro je Unternehmen [im Straßen-transportsektor: 750.000,00 Euro] oder in Anwendung einer genehmigten nationalen Berechnungsmethode).

Die hier beantragte „De-minimis“-Beihilfe wird mit weiteren Beihilfen (keine „De-minimis“-Beihilfen) für dieselben förderbaren Aufwendungen

- nicht kumuliert**
- kumuliert.** Dies betrifft folgende Beihilfen

Datum Zuwendungs- bescheid/ -vertrag	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, vor Gewährung der „De-minimis“-Beihilfe eintretende Änderungen an den oben gemachten Angaben unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Subventionserheblichkeit

Mir/Uns ist bekannt, dass die in dieser Anlage anzugebenden Tatsachen, insbesondere auch die Angaben zur „De-minimis“-Förderung (**Ziffer 7. dieser Anlage**), subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift/en
der beteiligten Unternehmen